

<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-113/2021</b>	
Fachbereich	FB III - Fachbereich Bauen
Federführendes Amt	Bauamt
Datum	07.10.2021



## Gemeinde Calden

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Calden	11.10.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	09.11.2021	
Gemeindevertretung der Gemeinde Calden	11.11.2021	

### **Haushaltswirtschaft der Gemeinde Calden; Haushaltsvollzug 2021**

hier: Überplanmäßige Aufwendung für Umlageerhebung 2021 des Zweckverbands Raum Kassel

#### **Sachdarstellung:**

Die Gemeinde Calden ist seit dem 6. Oktober 2011 Mitglied des Zweckverbands Raum Kassel und hat damit die Aufgaben zur Aufstellung und Fortschreibung eines Entwicklungsplanes, der Flächennutzungsplanung i. S. d. §§ 5 bis 7 Baugesetzbuch (BauGB), des Landschaftsplanes i. S. d. §§ 8 bis 12 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der Entwicklungsmaßnahmen i. S. d. §§ 165 bis 171 BauGB auf den Verband übertragen.

Der Zweckverband Raum Kassel erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, die u. a. einen leistungsbezogenen Anteil respektive Nutzen berücksichtigt, der aufgrund in der Verbandsgeschäftsstelle geführter mitgliedsbezogener Leistungsnachweise festgestellt wird.

Zur Sicherstellung der Liquidität des Verbandes verlangt dieser regelmäßig eine unterjährige Vorausleistung auf die Umlageverpflichtung. Die Vorausleistung für den aktuellen Umlagezeitraum betrug 35.754,00 EUR. Mittels Schreibens über die Jahresendabrechnung vom 18.08.2021 setzt der Verband nunmehr eine abschließende Umlage in Höhe von 93.259,00 EUR fest. Diese erhebliche Abweichung vom Vorausleistungsbetrag lässt die Einhaltung des Budgetrahmens nicht ohne Weiteres zu. Die Mehraufwendungen rühren aus dem leistungsbezogenen Umlageanteil her und tragen damit vorwiegend den Leistungen im Zusammenhang mit verschiedenen Durchführungsverfahren, Entwicklungsplanungen und der umfangreichen Überführung des Flächennutzungsplanes Calden in die Darstellungssystematik des Gesamt-Flächennutzungsplanes vom Zweckverband Rechnung.

Unter Hinweis auf den Abschnitt III der einschlägigen Richtlinien zur Durchführung Budgetierung ist es aus diesem Grund erforderlich, dass die Gemeindevertretung eine überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung in Höhe von rund 45.000,00 EUR zugunsten der Verbandsgeschäfte bewilligt.

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nach Maßgabe des § 100 Abs. 1 S. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

#### I. Unvorhersehbarkeit

Der die Vorausleistung übersteigende Umfang der im Rahmen der Verbandstätigkeit durchgeführten Verfahren und Planungen war zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit -plan und -anlagen 2021 nicht bekannt und insofern unvorhersehbar.

## II. Unabweisbarkeit

Die Verpflichtung zur Leistung der festgesetzten Umlage rührt aus einer zustande gekommenen Mitgliedschaftsvereinbarung in Gestalt der Satzung des Zweckverbandes Raum Kassel, zuletzt geändert durch den Beschluss der Verbandsversammlung vom 10. Dezember 2020, her und begründet somit eine Pflicht auf Erfüllung. Damit ist die überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung unabweisbar.

## III. Deckungsvorschlag

Der Gemeindevorstand schlägt zur Gewährleistung der Deckung vor, dass die überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung in Höhe von rund 45.000,00 EUR durch Mehrerträge im Teilergebnishaushalt 16900101 Produkt „Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen“ von derzeit 280.000 EUR (hier: Gewerbesteuer, Stand - 10.09.2021) kompensiert wird, welche auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Umlageverpflichtungen auskömmlich sein werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

45.000,00 EUR

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden beschließt, dass eine überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung in Höhe von 45.000,00 EUR zur Erfüllung der aus den Geschäften des Zweckverbandes Raum Kassel entstehenden Umlageverpflichtung 2021 bewilligt wird.

Die überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung war zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit -plan und -anlagen 2021 nicht bekannt und begründet durch die Satzung des Zweckverbandes Raum Kassel, zuletzt geändert durch den Beschluss der Verbandsversammlung vom 10. Dezember 2020, eine Pflicht auf Erfüllung. Insofern sind die Anforderungen an die Unvorhersehbarkeit als auch an die Unabweisbarkeit i. S. d. § 100 Abs. 1 Nr. 1 HGO erfüllt.

Die Deckung dieser Haushaltsansatzüberschreitung wird durch Mehrerträge im Teilergebnishaushalt 16900101 Produkt „Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen“ gewährleistet.

Der Bürgermeister